

ITALIEN: STEUERANREIZ FÜR REICHE AUSLÄNDER

Der Artikel 24 bis (*Option für die Ersatzsteuer auf ausländische Einkünfte von natürlichen Personen, welche ihren Steuerwohnsitz nach Italien verlegen*) des Gesetzes 232/2016, in Kraft getreten am 1. Januar 2017, ist eine Verordnung von sehr hoher Bedeutung für wohlhabende Ausländer, die an einem Umzug nach Italien interessiert sind.

Die Verordnung sieht vor, dass Ausländer, welche sich für eine Verlegung des Wohnsitzes nach Italien entschließen, unabhängig von ihrer Einkommensstufe wählen können, ob sie eine Grundgebühr von 100.000 Euro zahlen wollen.

1. Die natürlichen Personen, welche ihren Wohnsitz nach Italien verlegen, können sich in Bezug auf die im Ausland erzeugten Einkünfte für die Ersatzsteuerpflicht entscheiden, sofern:

- a) sie gemäß für einen Zeitraum von mindestens neun Steuerperioden innerhalb der zehn Perioden, welche dem Beginn des Gültigkeitszeitraums der Option vorausgingen, steuerlich nicht in Italien ansässig waren;
- b) die Ersatzsteuer nicht auf Einkünfte gemäß Art. 67, Abs. 1, Buchstabe c) angewandt wird, die in den ersten fünf Steuerperioden der Gültigkeit der Option erzeugt wurden; diese unterliegen weiterhin der ordentlichen Besteuerungsregelung gemäß. Es handelt sich dabei um die Kapitalgewinne aus der entgeltlichen Abtretung von qualifizierten Beteiligungen, Finanzinstrumenten, Verträgen usw.

Die Option gemäß Abs. 1 kann widerrufen werden; in jedem Fall endet ihre Geltungsdauer nach fünfzehn Jahren nach der ersten Steuerperiode, in welcher die Option gültig war.

2. Bei Ausübung der Option in Bezug auf die ausländischen Einkünfte besteht – unabhängig von der Höhe des Betrags – die Pflicht zu einer pauschalen Ersatzsteuer für die Einkommenssteuer der natürlichen Personen im Umfang von 100.000 Euro für jede Steuerperiode, in welcher die oben genannte Option gültig ist. Dieser Betrag wird auf 25.000 Euro für jedes Familienmitglied für jede Steuerperiode im Sinne von Abs. 6 reduziert. Die Steuer wird in einem einzigen Betrag innerhalb des Fälligkeitsdatums für die Zahlung des Restbetrags der Einkommensteuer entrichtet. Für die Feststellung, Einziehung, einen Rechtsstreit und Sanktionen gelten, soweit kompatibel, die Bestimmungen, welche für die Einkommensteuer der natürlichen Personen vorgesehen sind. Die Steuer kann von keinen anderen Steuern oder Beiträgen abgesetzt werden.

3. Die Option muss ausgeübt werden, nachdem eine positive Antwort auf die spezifische Anfrage einging; letztere muss dem Finanzamt innerhalb der Einreichungsfrist für die Steuererklärung jener Steuerperiode vorgelegt werden, in welcher der Wohnsitz nach Italien

verlegt wird, wobei die Option ab dieser Steuerperiode wirksam ist. Die natürlichen Personen, welche den Antrag stellen, geben in der Option den Gerichtsstand bzw. die Gerichtsstände an, in denen sie ihren letzten Steuerwohnsitz vor der Ausübung dieser Option hatten. Das Finanzamt übermittelt diese Informationen mit den geeigneten Instrumenten für eine Verwaltungszusammenarbeit an die Steuerbehörden der Gerichtsstände, die als Ort des letzten Steuerwohnsitzes vor dem Gültigkeitsjahr der Option angegeben wurden.

4. Die Auswirkungen der Option enden in jedem Fall ganz oder teilweise bei Vermutung einer unterlassenen oder Teilzahlung der Ersatzsteuer, und zwar im Umfang und zu den Bedingungen, die von den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Dies gilt nicht für die Auswirkungen der früheren Steuerperioden. Der Widerruf bzw. der Verfall der Regelung verhindern die Ausübung einer neuen Option.

Die Anwendungsmethoden zur Ausübung, Änderung oder Widerruf der Option sowie für die Entrichtung der Ersatzsteuer werden durch Beschluss des Direktors des Finanzamts festgelegt und müssen innerhalb von neunzig Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes umgesetzt werden.

5. Die natürlichen Personen gemäß Art. 1 können für sich selbst oder für einen oder mehr Familienangehörige im Sinne von Abs. 6 das Recht geltend machen, nicht von der Anwendung der Ersatzsteuer in Bezug auf die in einem oder mehreren ausländischen Staaten oder Gebieten erzeugten Einkünfte Gebrauch zu machen, indem sie die entsprechende Angabe am Ausübungsort der Option machen oder diese später ändern. Nur in diesem Fall wird für die in den o.g. ausländischen Staaten oder Gebieten erzeugten Einkünfte die ordentliche Regelung für die Steuerguthaben der im Ausland erzeugten Einkünfte angewandt. Zur Ermittlung des ausländischen Staates oder Gebietes, in dem die Einkünfte erzielt wurden, werden dieselben Kriterien im Sinne des Art. 23 angewandt.

6. Auf Antrag der Person, welche die Option gemäß Abs. 1 ausübt, kann die dort vorgesehene Option über den gesamten Zeitraum der Option auf einen oder mehr Familienangehörige gemäß Art. 433 c.c. [ital. bürg. Gesetzbuch] erweitert werden, sofern die Bedingungen von Abs. 1 erfüllt sind. In diesem Fall gibt die Person, welche die Option ausübt, den Gerichtsstand bzw. die Gerichtsstände an, in denen die Familienangehörigen, auf welche sich die Regelung ausdehnt, ihren letzten Wohnsitz vor dem Gültigkeitsjahr der Option hatten. Die Ausdehnung der Option gemäß der vorherigen Angabe kann in Bezug auf einen oder mehr Familienangehörige widerrufen werden. Der Widerruf der Option oder ein Verlust der Option seitens der Person, welche die Option ausübt, dehnt sich auch auf die Familienangehörigen aus. Der Verfall der Regelung für einen oder mehr Familienangehörige aufgrund einer nicht erfolgten bzw. Teilzahlung der auf sie bezogenen Ersatzsteuer führt nicht zum Verfall der Regelung für die natürlichen Personen gemäß Abs. 1».

7. Die Personen, welche die Option gemäß Art. 24 bis des Einheitstextes zu den Einkünften ausüben, sind nicht zur Ausfüllung der Übersicht RW der Einkommenssteuererklärung verpflichtet und von der Besteuerung von 1,5 Promille auf Finanzanlagen – IVAFE – sowie der Besteuerung von 0,76 Prozent auf Immobilien – IVIE – befreit.

(RA Fabio Cattaneo)

Anwaltskanzlei Senni Pradal Cattaneo Chiodino Civelli

Via Monti n. 8 – 20123 Milano - Italien

Telefon: +39 (0)2 499 61 41

E-Mail: fabio.cattaneo@sa-law.it